

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1575

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Kapitel VE-3.1 bis 3.4 Ver- und Entsorgung: Abbau Steine und Erden / Erweiterung Steinbruch Weberhüsli, Oberdorf

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hiess mit Beschluss B 049/2011 vom 28. März 2012 die Beschwerde der Einwohnergemeinde Oberdorf gegen den Regierungsrat betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 (Kapitel VE-3.1 bis 3.4 Ver- und Entsorgung: Abbau Steine und Erden; RRB Nr. 2011/421 vom 22. Februar 2011) gut, soweit darauf eingetreten werden konnte und wies die Sache zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurück. Der Bericht der Justizkommission des Kantonsrates vom 2. März 2012 stellt die Begründung dieses Beschlusses dar.

Die Justizkommission stellt in ihrem Bericht an den Kantonsrat fest, dass „das Parlament keine materiellen Entscheidkompetenzen im Richtplanverfahren hat“. Im vorliegenden Fall sei „im Richtplanverfahren allfälligen Entscheiden im Nutzungsplanverfahren nicht vorzugreifen, weil einerseits zu beachten ist, dass es nicht um die Aufnahme eines neuen Steinbruchs in den Richtplan geht, sondern um die Weiterführung eines bestehenden. Andererseits werden auch die Bundesbehörden in den Prozess involviert sein, deren Entscheide nicht im Rahmen eines Gutachtens vorweg genommen werden können“.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung des Entscheides des Kantonsrates und im Sinne seiner Erwägungen wird das Kapitel VE 3.3.2 (kurz- und mittelfristige Kalkstein-Abbaugelände mit Abstimmungsbedarf) durch die Aufnahme eines Erweiterungsperimeters für den Steinbruch Weberhüsli, Oberdorf, als „Zwischenergebnis“ ergänzt. Der Perimeter des Erweiterungsgebietes wird aus dem Objektblatt Nr. 2.015 des Abbaukonzeptes Steine und Erden (Stand: Dezember 2009) übernommen.

Im Nutzungsplanverfahren ist der Bedarfsnachweis im Sinne des Abbaukonzeptes 2009 zu erbringen. Dabei sind die Rodungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Insbesondere sind die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, den Zielen des Bundesinventars der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet Weissenstein) und den besonders schützenswerten Waldgesellschaften aufzuzeigen und zu bereinigen.

Mit der Endgestaltung, welche ebenfalls Teil des Nutzungsplanverfahrens ist, sind Massnahmen aufzuzeigen, welche die Einsehbarkeit minimieren und die Felswände des Abbaugeländes stabilisieren. Diese Massnahmen haben auch zum Zweck, das Gebiet nach dem Abbau möglichst gut in die Landschaft einzubinden.

Liegt im Nutzungsplanverfahren ein genehmigungsfähiges Projekt vor, das heisst, können Bedarf, Rodungsvoraussetzungen und Umweltverträglichkeit nachgewiesen werden, wird ein Richtplananpassungsverfahren durchgeführt und das Erweiterungsgebiet im Richtplan festgesetzt.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Richtplan 2000 wird angepasst. Das Kapitel 3.3.2 „Kurz- und mittelfristige Kalkstein-Abbaugelände mit Abstimmungsbedarf“ wird ergänzt.
- 3.2 Im Beschluss VE-3.3.2 wird der Erweiterungsperimeter des Steinbruchs Weberhüsli entsprechend dem Objektblatt des Abbaukonzepts Steine und Erden (Objekt Nr. 2.015) als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detaillkarte
2.015	Oberdorf SO	Weberhüsli	C7	5

2.015 Oberdorf Weberhüsli: Vor der Festsetzung sind der Bedarfsnachweis im Sinne des Abbaukonzepts 2009 zu erbringen, die Rodungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Insbesondere sind die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, den Zielen des Bundesinventares der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet Weissenstein) und mit den besonders schützenswerten Waldgesellschaften aufzuzeigen und zu bereinigen. Während des Abbaus und mit der Endgestaltung sind Massnahmen zu planen, welche die Einsehbarkeit minimieren und das Abbaugelände stabilisieren. Diese Massnahmen haben auch zum Zweck, das Gelände nach dem Abbau möglichst gut in die Landschaft einzubinden.

- 3.3 Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Detaillkarte 5 nach RRB 2011/421 vom 22. Februar 2011 entsprechend dem Objektblatt Nr. 2015 des Abbaukonzepts Steine und Erden (Stand Dezember 2009) anzupassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (2)
 Amt für Umwelt, Fachstelle Steine, Erden, Geologie (2)
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern
 Ratsbüro
 Aktuarin JUKO
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf